

TEILZONENVORSCHRIFTEN POLYFELD

Mitwirkungsbericht

(Fassung: 4. März 2015)

Planungswerk
Auftraggeber
Auftragnehmer

Projektleitung
Mitarbeit

Teilzonenvorschriften Polyfeld
Einwohnergemeinde Muttenz
metron Raumentwicklung AG
Postfach 480, Stahlrain 2, 5201 Brugg
Daniel Baeriswyl, dipl. Ing. FH Raumplanung FSU
Beat Suter, dipl. Ing. FH in Raumplanung FSU/SIA
Simon Vogt, dipl. Kulturing. ETH/SVI

Inhalt

1	Planungsgegenstand	1
2	Öffentliche Mitwirkung	3
2.1	Verfahren	3
2.2	Stellungnahmen	3
2.3	Schwerpunktthemen der Mitwirkung	4
3	Behandlung der Stellungnahmen	4
4	Liste der Stellungnahmen aus der öffentlichen Mitwirkung	5

Verfahrenshinweis:

Hinweis zum Mitwirkungsbericht aus der Wegleitung für die Erarbeitung des Berichts zu Nutzungsplänen gemäss Art. 47 RPV:

Der Mitwirkungsbericht ist vor der Beschlussfassung öffentlich aufzulegen, wobei über die Form und Auflagedauer die Gemeinde selbstständig entscheiden kann.

1 Planungsgegenstand

Der Kanton Basel-Landschaft und die Gemeinde Muttenz verfolgen gemeinsam das Ziel einer nachhaltigen städtebaulichen, wirtschaftlichen, ökologischen und funktionalen Aufwertung des Gebiets Polyfeld. Massgebend für die Entwicklung sind die Adressbildung, städtebauliche und freiräumliche Qualitäten, eine hochwertige Nutzungsmischung und eine damit einhergehende Belebung des Umfelds. Von zentraler Bedeutung sind eine quartierverträgliche Mobilität, die Aufwertung der Aussenräume und die Verbesserung der Umweltsituation.

Als Basis für diesen Umstrukturierungsprozess wurden verschiedene Studien erarbeitet. 2007 wurde eine Studie zum Nutzungspotenzial des Bildungscampus Muttenz erstellt. 2008 wurde eine Testplanung mit vier Planungsbüros durchgeführt.

Im April 2011 haben der Gemeinderat Muttenz und der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft den Masterplan als Absichtserklärung der angestrebten Arealentwicklung beschlossen. Die darin vorgeschlagenen Massnahmen sollen mittels grundeigentümerverbindlicher Instrumente Teilzonenvorschriften Polyfeld umgesetzt werden. Im Rahmen der Teilzonenplanung wurden folgende Planungsinstrumente erstellt:

- Teilzonenreglement Polyfeld
- Teilzonenplan Polyfeld
- Planungsbericht Teilzonenplanung Polyfeld (orientierend)
- Änderungsplan, Perimeter des Zonenplans Landschaft und des Zonenplans Siedlung

Teilzonenplan und Teilzonenreglement basieren weitgehend auf den bis anhin für den Perimeter Polyfeld geltenden Zonenvorschriften aus dem Zonenreglement Siedlung.

Diese Vorschriften wurden mit den Hauptzielen des Masterplanes angepasst:

- **Wissen & Bildung:** Schaffung eines Wissenstandortes mit den Projekten Fachhochschule Nordwestschweiz und Reorganisation der Sekundarschulen II (inkl. Sportanlagen sowie Optionen für universitäre Nutzungen).
- **Wohnen & Leben:** Schaffung von zusätzlichem Wohnraum und eines attraktiven Wohn- und Studiumfelds mit öffentlichen Begegnungsräumen und Einrichtungen für die lokale Versorgung.
- **Arbeiten:** Schaffung von zusätzlichen Arbeitsplätzen, vor allem in dienstleistungs- und wissensbasierten Branchen. Die Interessen der bestehenden Betriebe werden in die Planung eingebunden.

Bevor die Teilzonenvorschriften vom Gemeinderat zu Händen der Gemeindeversammlung beschlossen werden, muss das Mitwirkungsverfahren der Öffentlichkeit gemäss Art. 4 des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 und §7 des kantonalen Raumplanungs- und Baugesetzes vom 8. Januar 1998 durchgeführt werden. Die Resultate des Mitwirkungsverfahrens werden im vorliegenden Bericht beschrieben.

2 Öffentliche Mitwirkung

2.1 Verfahren

Die Teilzonenvorschriften sowie der Planungsbericht lagen während 30 Tagen, vom 1. April 2014 bis am 30. April 2014, in der Bauverwaltung Muttenz zur Einsichtnahme auf. Zudem standen die Unterlagen unter www.muttenz.ch in digitaler Form zur Verfügung. Die Bevölkerung wurde über das Mitwirkungsverfahren im Amtsblatt Nr. 13 vom 27. März 2014 und im Muttenzer Anzeiger vom 28. März 2014 orientiert. In einer öffentlichen Informationsveranstaltung vom 31.3.2014 wurden die Vorschriften der interessierten Öffentlichkeit vorgestellt und Fragen beantwortet.

2.2 Stellungnahmen

Insgesamt gingen auf der Bauverwaltung fünfzehn Stellungnahmen ein. Folgende Firmen/Organisationen (nachfolgend Mitwirkende genannt) haben innert Frist eine Stellungnahme eingereicht:

Nr.	Name	Schreiben vom:
1	Florin AG Hofackerstrasse 54, 4132 Muttenz	16. April 2014
2	Roger Furrer Chillmattenstrasse 18, 4105 Biel-Benken	14. April 2014 22. April 2014
3	Karl Niessner Dreisteinweg 20, 5040 Schöffland	26. April 2014
4	Weber AG, Gleis- und Tiefbau Hofackerstrasse 53, Postfach 922, 4132 Muttenz	28. April 2014
5	EBG Geschäftsstelle Am Stausee 1, 4127 Birsfelden	29. April 2014
6	FDP, Die Liberalen Sektion Muttenz, D. Schneider, Freidorf 84, 4132 Muttenz	30. April 2014
7	Kanton Basel-Landschaft, Hochbauamt Rheinstrasse 29, 4410 Liestal	30. April 2014
8	SBB AG, Immobilien, Immobilienrechte Region Mitte Frobургstrasse 10, Postfach 1726, 4601 Olten	30. April 2014
9	Degelo Architekten St. Jakobs-Strasse 54, 4052 Basel	30. April 2014
10	Gemüseproduzenten-Zentrale AG, c/o Baader Rechts- anwälte, Ochsen-gasse 19/21, 4460 Gelterkinden	30. April 2014
11	CVP Christlichdemokratische Volkspartei, Fraktion Mut- tenz, c/o G. Lanza, Seemättlistrasse 10, 4132 Muttenz	30. April 2014
12	Bundesamt für Strassen ASTRA, Abteilung Strasseninf- rastruktur, Brühlstrasse 3, 4800 Zofingen	30. April 2014
13	Hannes Wettstein Blumenrain 20, 4051 Basel	30. April 2014
14	Ernst Suter Birsfelderstrasse 17, 4132 Muttenz	30. April 2014
15	SP Sozialdemokratische Partei, Sektion Muttenz c/o M. Thurnheer, Kornackerweg 18, 4132 Muttenz	30. April 2014

2.3 Schwerpunktthemen der Mitwirkung

Generell äusserten sich die Mitwirkenden grundsätzlich positiv zu den Planungsunterlagen der Teilzonenvorschriften Polyfeld. Neben einigen formellen und inhaltlichen Anpassungen wurden im Wesentlichen folgende Anträge gestellt:

- Bundesamt für Strassen ASTRA: Aufforderung zur Erstellung einer übergeordneten Verkehrsstudie betreffend Nationalstrassenanschlüsse
- Die durch die zulässige Mehrnutzung entstehende Verkehrszunahme sei im Planungsbericht auszuweisen.
- WG6, Gebäudehöhe: Erhöhung der Gebäudehöhe auf 22 m. Insbesondere wenn das EG auf 4.50 m erhöht werden muss.
- Freiflächen & Pocket Parks (§ 24): Definition der öffentlich zugänglichen Aussenräume fehlt. Es wird beantragt, diese neue Assenraumregelung ersatzlos zu streichen.
- Wusch nach Einzäunung/Einfriedung von Betriebsarealen.
- Ausserordentliche Vorteilsbeiträge: Es wird beantragt, diese Beiträge ersatzlos zu streichen, weil deren Rechtsgrundlage fehlt.
- Sicherstellung der Bestandesgarantie: Beibehaltung Status Quo wird gewünscht, Anpassungen werden hinterfragt

3 Behandlung der Stellungnahmen

Für die Beratung und Behandlung der Mitwirkungsbeiträge werden die Beiträge auf drei Hauptgruppen unterteilt. Erstens werden Bemerkungen und Hinweise zur Kenntnis genommen. Zweitens können diverse Anliegen aus unterschiedlichen Gründen nicht berücksichtigt werden. Drittens gibt es Anliegen, die ganz oder teilweise berücksichtigt werden können und die bei der Weiterbearbeitung thematisiert und zur Anpassungen der Teilzonenvorschriften oder des Plans führen können.

Hauptgruppen von Mitwirkungsbeiträgen:

- *Anliegen wird zur Kenntnis genommen. Es ist allerdings keine Anpassung des Dossiers nötig.*
- *Anliegen betrifft nicht vorliegendes Teilzonenplanverfahren und muss zu ggb. Zeit im diesbezüglichen Verfahren thematisiert werden.*
- *Anliegen kann nicht berücksichtigt werden.*
- *Anliegen kann ganz oder teilweise berücksichtigt werden. Eine Anpassung von Plan, Reglement oder anderer Dokumente ist vorzusehen.*

4 Liste der Stellungnahmen aus der öffentlichen Mitwirkung

Mitwirkende/-er	Thema	Anliegen aus der öffentlichen Mitwirkung	Stellungnahme des Gemeinderates
Bundesamt für Strassen (ASTRA) Zofingen	Berechnungen Verkehrsaufkommen	<p>Im Planungsbericht fehlt eine konkrete Aussage über die Verkehrsabwicklung ins übergeordnete Netz. Er ist mit einem Nachweis in Bezug auf die zu erwartenden Verkehrszuflüsse auf die Nationalstrassenanschlüsse zu ergänzen.</p> <p>Im Planungsbericht fehlt eine Einschätzung, wie sich die zusätzlichen Nutzungen in der Teilzone Polyfeld auf den Verkehr auswirken. Es fehlen Angaben über weitere Arbeitsplätze und Parkplätze sowie zum Güterumschlag. Der Bericht hält lediglich fest, dass für den normalen Verkehr aus Sicht Verkehrsfluss MIV kein Handlungsbedarf besteht. Auswirkungen auf die Nationalstrassenanschlüsse Birsfelden und Pratteln sind daher nicht prüfbar. Diese stossen bereits heute an ihre Kapazitätsgrenzen und können ohne bauliche Massnahmen nicht mehr stärker belastet werden. Aus Sicht des ASTRA ist deshalb der Planungsbericht zwingend mit einem in Zahlen nachvollzieh- und prüfbar Nachweis in Bezug auf die zu erwartenden Verkehrszuflüsse auf die Nationalstrassenanschlüsse zu ergänzen. Für die Beurteilung der Verkehrssituation ist auch die Spitzenauslastung zu berücksichtigen, um allfällige Engpässe und Höhe der Defizite erkennbar zu machen.</p>	<p><i>Entgegen der Aussage das ASTRA enthält der Planungsbericht sehr wohl quantitative Angaben zum erwarteten Verkehrsaufkommen, seiner Verteilung auf das übergeordnete Netz und zur Notwendigkeit für leistungssteigernde Massnahmen (vgl. Kap. 4.2.3 des Berichts).</i></p> <p><i>Das Anliegen des ASTRA ist allerdings nachvollziehbar. Es ist auch bekannt, dass die Nationalstrassenanschlüsse in Muttenz und ihre Umgebung in Stosszeiten an ihre Kapazitätsgrenzen stossen. Dagegen ist die daraus resultierende Schlussfolgerung in Bezug auf die zu erwartenden Verkehrszuflüsse auf die Nationalstrassenanschlüsse nicht folgerichtig.</i></p> <p><i>Das Areal Polyfeld ist bereits überbautes und intensiv genutztes Gebiet. Mit den neuen Teilzonenvorschriften erfolgt eine Umnutzung und Neuorganisation des Gebietes, die eine oder mehrere Generationen dauern wird. Die Erschliessung und Rahmenbedingungen für den Verkehr im Areal Polyfeld wurden im Masterplan in Zusammenarbeit mit den kantonalen Amtsstellen eingehend geprüft und thematisiert. Die Teilzonenvorschriften basieren auf diesen Grundlagen. Der prognostizierte Mehrverkehr im Polyfeld wird von mehreren unterschiedlichen Massnahmen begleitet. Die Überbelastung des Nationalstrassennetzes bedarf einer übergeordneten Planung, welche insbesondere durch den Kanton sicherzustellen ist.</i></p> <p><i>Das Anliegen wird zur Kenntnis genommen.</i></p>
Gemüseproduzenten-Zentrale AG Muttenz	Diverses	Antrag 3: Überdies seien bezüglich der Zone G26 und namentlich auch für Parzelle Nr. 3910, GB Muttenz, in Abweichung von § 90 Abs. 2 RBG Grenzabstände auch für Fassadenlängen über 12 m und mehr als 4 Geschosse auf maximal 6 m festzulegen.	<i>Das Anliegen kann nicht berücksichtigt werden, weil Grenzabstände kantonal geregelt sind und mittels kommunaler Teilzonenvorschriften nicht geändert werden können.</i>
Niessner, Karl Schöffland	Diverses	Beidseitige Trottoirs entlang Hofackerstrasse sind nicht nötig. Deshalb nur den breiten Gehweg nördlich Hofackerstrasse bauen und auf Erstellung südlich entlang	<i>Das Anliegen kann nicht berücksichtigt werden, weil die Teilzonenvorschriften die zulässige Nutzungsart und das Nutzungsmass regeln, aber nicht die Funktion oder den Ausbau des</i>

Mitwirkende/-er	Thema	Anliegen aus der öffentlichen Mitwirkung	Stellungnahme des Gemeinderates
		der bestehenden Liegenschaften verzichten.	<i>Strassenraums. Strassenräume werden in anderen Verfahren geregelt (Strassennetzplan, Bau- und Strassenlinienplan).</i>
SBB, Immobilien, Immobilienrechte Region Mitte Olten	Diverses	Reglement für das SBB Unterwerk Muttenz wie folgt ergänzen: Der Bau und der Betrieb von hauptsächlich dem Bahnbetrieb dienenden Anlagen erfolgt ausschliesslich gemäss eisenbahnrechtlicher Gesetzgebung des Bundes. Für den Bau und den Betrieb von Eisenbahnanlagen (inkl. Unterwerk SBB) finden die Bestimmungen dieses Teilzonenreglements deshalb keine Anwendung.	<i>Das Anliegen wird nicht berücksichtigt, weil eine Ergänzung des Teilzonenreglements nicht erforderlich ist: Das übergeordnete Eisenbahngesetz für den Bau und Betrieb von Eisenbahnanlagen gilt unabhängig und ist in jedem Fall anwendbar.</i>
Suter, Ernst Muttenz	Diverses	Warum werden solch prekäre (Verkehrs-) Zustände erkannt, jedoch trotzdem weiter so geplant?	<i>Die Bemerkung, dass die übergeordneten Strassen in Muttenz in den Stosszeiten bereits heute überlastet sind, stimmt. Es bestehen Verkehrsprobleme in Muttenz und in der Umgebung, die aus unterschiedlichen Gründen entstanden sind. Genau aus diesem Grund wird im Polyfeld ein besonderes Augenmerk der Mobilität und den Verkehrsthemen gewidmet. Das Projekt Polyfeld soll die künftigen Leitplanken für eine „geordnetere“ Verkehrsentwicklung legen.</i> <i>Das Anliegen wird zur Kenntnis genommen.</i>
Suter, Ernst Muttenz	Diverses	Warum wird die Hofackerstrasse nicht als Verbindung für alle Fahrzeuge beibehalten?	<i>Die Frage ist berechtigt, wird aber definitiv erst im diesbezüglichen Verfahren geregelt (Strassenregime, Strassennetzplan, ggf. Bau- und Strassenlinienplan).</i> <i>Das Anliegen wird zur Kenntnis genommen.</i>
Suter, Ernst Muttenz	Diverses	Warum soll der Schwerverkehr neu durch mehr Wohnquartiere geleitet werden?	<i>Der Schwerverkehr muss über die übergeordneten kantonalen und nationalen Hauptstrassen sowie über die kommunalen Hauptverkehrsachsen gelenkt werden. Er soll folglich auch nicht in andere Wohnquartiere verdrängt werden. Die definitive Verkehrslenkung erfolgt erst in den diesbezüglichen Verfahren (Strassenregime, Strassennetzplan, ggf. Bau- und Strassenlinienplan).</i> <i>Das Anliegen wird zur Kenntnis genommen.</i>
Wettstein, Hugo Basel	Diverses	Bestehendes Trottoir an der Hofackerstrasse liegt nicht auf Seite der Wohnliegenschaften. Einrichtung einer Tempo 30-Zone vorzusehen.	<i>Der Hinweis ist berechtigt, kann aber nicht mit den Teilzonenvorschriften Polyfeld geregelt werden. Die Strassenfunktion und Gestaltung des Strassenraumes werden zu gegebener Zeit in anderem Verfahren geregelt (Strassennetzplan, Bau- und Strassenlinienplan).</i> <i>Das Anliegen wird zur Kenntnis genommen.</i>

Mitwirkende/-er	Thema	Anliegen aus der öffentlichen Mitwirkung	Stellungnahme des Gemeinderates
Weber AG, Gleis- und Tiefbau Muttenz	Diverses	... dass Vorschriften im Grossen und Ganzen für künftige Bauten gelten und für bereits und rechtmässig erstellte Bauten nicht in allen Punkten erfüllt werden müssen.	<i>Der Hinweis ist korrekt: Für bestehende Bauten gilt die Bestandesgarantie. Das Anliegen wird zur Kenntnis genommen.</i>
Gemüseproduzenten-Zentrale AG Muttenz	Diverses	Antrag 1: Es sei die Parzelle Nr. 3910 (allenfalls zusammen mit den Parzellen Nr. 555, 4103 und 4131, alle GB Muttenz) - statt wie im aufgelegten Entwurf zum Teilzonenplan Polyfeld vorgesehen - nicht der Gewerbezone G26a, sondern gleich wie die Grundstücke nordöstlich der Hofackerstrasse neu der Gewerbezone G26 zuzuweisen (allenfalls zusammen mit den Parzellen Nr. 555, 4103 und 4131, alle GB Muttenz).	<i>Der Antrag für die Zuweisung der Parzelle Nr. 3910 in die Zone G 26 ist raumplanerisch und aus der Sicht des Grundeigentümers nachvollziehbar. Die bestehenden Bauten unterstehen der Besitzstandsgarantie. Das Anliegen wird berücksichtigt. Die Parzelle Nr. 3910 wird neu der Gewerbezone G 26 anstatt G 26a zugewiesen.</i>
CVP, Sektion Muttenz	Diverses	Aufwertung des Polyfelds wird unterstützt. Verkehrskonzept bildet eine grosse Herausforderung. Um- und Neubau des Gymnasiums sollen rasch realisiert werden. Die Bedürfnisse des ansässigen Gewerbes sollen berücksichtigt werden. Zwecks Erreichung des Labels "Energistadt Gold" sollen neben der Anbindung an den Wärmeverbund weitere alternative Energienutzungen gefördert werden. Zusammenfassend als vernünftige und ausgewogene Lösung betrachtet.	<i>Es liegen keine konkreten Änderungsanträge vor. Im Rahmen der Quartierplanungen werden Energiekonzepte verlangt. Anliegen werden zur Kenntnis genommen.</i>
Kanton Basel-Landschaft Hochbauamt Liestal	§ 2	§ 2: Höhe WG6 von 21 m auf 22 bzw. auf 26 m anheben	<i>Das Anliegen wird berücksichtigt. Die Gebäudehöhe in der Zone WG6 wird um einen Meter von 21 m auf 22 m erhöht.</i>
Degelo Architekten Basel	§ 2	§ 2: Höhe WG6 von 21 m auf 23 m anheben	<i>Das Anliegen wird teilweise berücksichtigt. Die Gebäudehöhe in der Zone WG6 wird um einen Meter von 21 m auf 22 m erhöht. (vgl. Anliegen des Hochbauamts)</i>
Degelo Architekten Basel	§ 2	§ 2: AZ von 160% in der WG6 ist zu gering. Eigenes Projekt sieht Nutzung von 300% vor. Vorschlag: Die AZ kann erhöht werden, wenn nachgewiesen werden kann, dass dies keine zusätzliche Belastung durch motorisierten Verkehr ergibt.	<i>Das Anliegen kann nicht berücksichtigt werden, weil eine zulässige Dichte in der Zone WG6 klar geregelt sein muss. Mit einer Sondernutzungsplanung kann ein Projekt mit höherer Dichte ermöglicht werden, sofern die für das QP-Verfahren festgelegten Kriterien eingehalten werden. Eine generelle Erhöhung der Grundnutzung ist aufgrund der Auswirkungen nicht erwünscht.</i>
Kanton Basel-Landschaft Hochbauamt Liestal	§ 4	§ 4: Streichung von "kleineren", um alle Handwerksbetriebe zuzulassen.	<i>Das Anliegen kann nicht berücksichtigt werden, weil dies dem langfristigen Umstrukturierungsziel des Polyfelds Muttenz betreffend erwünschte Nutzungsarten widerspricht. (vgl. Wegleitung des Bauinspektorates)</i>

Mitwirkende/-er	Thema	Anliegen aus der öffentlichen Mitwirkung	Stellungnahme des Gemeinderates
Furrer, Roger Biel-Benken	§ 5	§ 5 Abs. 4: Wenn die Hallen nicht mehr als Lager vermietet werden können, wird die Vermietung der Liegenschaften erheblich eingeschränkt. Eine Lagerbewirtschaftung muss möglich sein.	<i>Das Anliegen wird nicht berücksichtigt, weil es sich um eine bereits heute geltende Regelung im Gebiet Polyfeld handelt. Am Grundsatz, keine güterverkehrsintensiven Betriebe zuzulassen, wird festgehalten. Die Bestandesgarantie ermöglicht die Weiterführung der heutigen Lagernutzungen.</i>
Kanton Basel-Landschaft Hochbauamt Liestal	§ 8	§ 8 Abs. 2: Einzuhausende Gebäudetechnik soll ebenfalls nicht an die BGF anrechenbar sein.	<i>Das Anliegen wird berücksichtigt. Das Teilzonenreglement wird entsprechend ergänzt.</i>
Kanton Basel-Landschaft Hochbauamt Liestal	§ 11 § 12	Generell ist Gebäudetechnik auf dem Dach zu ermöglichen.	<i>Das Anliegen kann nicht berücksichtigt werden, weil am Grundsatz des Dachrandabschlusses als höchstes Element festgehalten wird.</i>
Kanton Basel-Landschaft Hochbauamt Liestal	§ 11 § 12	§ 11 + 12 Abs. 2: Dachrandabschluss von 60 cm auf 80 cm bis 100 cm ansetzen (Retentionsflächen, Minergie-Dämmstärken)	<i>Das Anliegen wird berücksichtigt. Der Dachrandabschluss wird von 60 cm auf 1.0 m erhöht. Das Teilzonenreglement wird entsprechend angepasst.</i>
Kanton Basel-Landschaft Hochbauamt Liestal	§ 11 § 12	§ 11 + 12 Abs. 3: Ergänzen mit Nottreppenhäusern	<i>Das Anliegen kann berücksichtigt werden. Die Ausnahme wird mit Nottreppenhäusern ergänzt. Das Teilzonenreglement wird entsprechend angepasst.</i>
FDP. Die Liberalen Sektion Muttenz	§ 11 § 12	§ 11 + 12 Abs. 3, Bestimmung wie folgt ändern: „Mit Ausnahme von Liftschächten dürfen Dachaufbauten und technische Installationen die zulässige Gebäudehöhe um maximal 2.00 m überschreiten. Sie müssen gegenüber der Fassade um die allfällige Mehrhöhe gegenüber dem maximal zulässigen Dachrandabschluss (60 cm über der zulässigen Gebäudehöhe) zurückgesetzt platziert werden.“	<i>Das Anliegen kann teilweise berücksichtigt werden. (vgl. Nr. 7) Dachrandabschluss wird von 0.6 m auf 1.0 m erhöht. Das Teilzonenreglement wird entsprechend angepasst.</i>
Kanton Basel-Landschaft Hochbauamt Liestal	§ 13	§ 13: Aufgrund Sammelparkhaus ist Vorschrift zu überdenken. Verkehrsgutachten zur Parkplatz-Bestimmung sowie Alternativen zur Ersatzabgabe vorsehen.	<i>Das Anliegen kann nicht berücksichtigt werden. Die Plafonierung der Parkplatzzahl ist als Massnahme im Sinne einer nachhaltigen Mobilitätssteuerung gemäss Masterplan erforderlich und muss beibehalten werden. Ersatzabgaben werden nur dann verfügt, wenn die notwendige Parkplatzzahl aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht realisiert werden kann.</i>

Mitwirkende/-er	Thema	Anliegen aus der öffentlichen Mitwirkung	Stellungnahme des Gemeinderates
FDP. Die Liberalen Sektion Muttenz	§ 13	§ 13, Abs. 1: Streichung des zweiten Satzes (Bestimmung des Maximalwerts).	<i>Das Anliegen kann nicht berücksichtigt werden. Die Plafonierung der Parkplatzzahl ist als Massnahme im Sinne einer nachhaltigen Mobilitätssteuerung gemäss Masterplan erforderlich und muss beibehalten werden.</i>
Furrer, Roger Biel-Benken	§ 13	§ 13: Mit der Anwendung des Reduktionsfaktors R1/R2 können nicht genügend Parkplätze aufrechterhalten werden. Anwendung des Reduktionsfaktors streichen.	<i>Das Anliegen kann nicht berücksichtigt werden. Die Plafonierung der Parkplatzzahl ist als Massnahme im Sinne einer nachhaltigen Mobilitätssteuerung gemäss Masterplan erforderlich und muss beibehalten werden.</i>
Gemüseproduzenten-Zentrale AG Muttenz	§ 13	Antrag 4: Im Weiteren seien § 13 Abs. 1 zweiter Satz, § 19 und § 20 des Teilzonenreglements Polyfeld zu streichen bzw. seien zumindest die Gewerbezone G26 und namentlich auch die Parzelle Nr. 3910, (allenfalls zusammen mit der Parzelle Nr. 555, 4103 und 4131, alle GB Muttenz), vom Geltungsbereich dieser Bestimmung auszunehmen.	<i>Das Anliegen kann nicht berücksichtigt werden. Die Plafonierung der Parkplatzzahl ist als Massnahme im Sinne einer nachhaltigen Mobilitätssteuerung gemäss Masterplan erforderlich und muss beibehalten werden.</i>
Kanton Basel-Landschaft Hochbauamt Liestal	§ 15	§ 15: Begründete Ausnahmen zur Anschlusspflicht an das Wärmeverbundnetz ermöglichen.	<i>Das Anliegen wird nicht berücksichtigt. Eine zusätzliche Ausnahmeregelung ist nicht nötig, da die Gemeinde den Anschluss vorsehen kann, aber nicht muss.</i>
Florin AG Muttenz	§ 17	§ 17: Florin verteidigt ihr bestehendes Farbkonzept und möchte von abweichenden Auflagen ausgeschlossen werden.	<i>Für das bestehende Farbkonzept gilt die Bestandesgarantie. Das Anliegen wird zur Kenntnis genommen.</i>
Kanton Basel-Landschaft Hochbauamt Liestal	§ 18	§ 18: Gebäudeversätze als unbegrünte Terrassen sind zuzulassen	<i>Das Anliegen wird nicht berücksichtigt, weil ein Ausnahmeregime ausdrücklich vorgesehen ist.</i>
FDP. Die Liberalen Sektion Muttenz	§ 18	§ 18, Abs. 2, wie folgt zu ändern: „Dächer der Hauptbauten sind vollständig zu begrünen, soweit sie nicht als Terrassen genutzt werden. Davon ausgenommen sind Vordächer sowie die Flächen für Anlagen der Energiegewinnung.“	<i>Das Anliegen wird nicht berücksichtigt, weil ein Ausnahmeregime ausdrücklich vorgesehen ist.</i>
Kanton Basel-Landschaft Hochbauamt Liestal	§ 19	§ 19 Abs. 1: Öffentlicher Raum definieren	<i>Das Anliegen wird berücksichtigt. Das Teilzonenreglement § 19 Abs. 1 wie folgt neu formuliert: „...<u>der öffentlich zugänglichen Flächen</u>...“</i>
Kanton	§ 19	§ 19 Abs. 2: Nur Teile des Erdgeschosses sollen der publi-	<i>Das Anliegen wird berücksichtigt.</i>

Mitwirkende/-er	Thema	Anliegen aus der öffentlichen Mitwirkung	Stellungnahme des Gemeinderates
Basel-Landschaft Hochbauamt Liestal		kumsorientierten Nutzung unterliegen.	<i>Das Teilzonenreglement wird wie folgt präzisiert: ".... sind jene Teile der Erdgeschosses, welche öffentlichen Strassen, Plätzen oder Wegen zugewandt sind, ..."</i>
Furrer, Roger Biel-Benken	§ 19	§ 19 Abs. 2: Einblicke in die Tätigkeiten können nicht gewährt werden.	<i>Das Anliegen wird teilweise berücksichtigt. „...die Einblicke in das Gebäude bieten.“</i>
Kanton Basel-Landschaft Hochbauamt, Liestal	§ 19	§ 19 Abs. 3: Raumhöhe von 4.5 m wird abgelehnt.	<i>Das Anliegen wird teilweise berücksichtigt. Die minimale Raumhöhe wird von mindestens 4.5 m auf mindestens 4.0 m reduziert.</i>
FDP, die Liberalen Sektion Muttenz	§ 19	§ 19 Abs. 3: Lichte Raumhöhe von 3.6 m statt 4.5 m.	<i>Das Anliegen wird teilweise berücksichtigt. Die minimale Raumhöhe wird von mindestens 4.5 m auf mindestens 4.0 m reduziert.</i>
Gemüseproduzenten-Zentrale AG Muttenz	§ 19	§ 19: Für die Gewerbezone sind die Vorschriften zur Erdgeschossnutzung aufzuheben.	<i>Das Anliegen für die Parzelle Nr. 3910 wird berücksichtigt, weil sie neu in die Zone G26 zugewiesen wird. Folglich kommt § 19 nicht zur Anwendung.</i>
Degelo Architekten Basel	§ 20	§ 20: Anwendung dieser Schutzvorschrift auf die Zonengrenze produziert ein lückenhaftes Bebauungsbild. Daher "Zonengrenze" durch "Bebauung" ersetzen.	<i>Das Anliegen wird nicht berücksichtigt, weil diese Vorschrift bereits heute besteht und die Bestimmung nur für die gegenüberliegenden Zonen <u>ausserhalb</u> des Polyfelds von der Bedeutung ist. Eine dahingehende Präzisierung des Reglements wird aufgenommen.</i>
Gemüseproduzenten-Zentrale AG Muttenz	§ 20	§ 20: Aufhebung der Vorschrift (führt zu massiven Einschränkungen der Bebaubarkeit der Parzelle).	<i>Das Anliegen wird nicht berücksichtigt, weil diese Vorschrift bereits heute besteht und die Bestimmung nur für die gegenüberliegenden Zonen <u>ausserhalb</u> des Polyfelds von der Bedeutung ist. Eine dahingehende Präzisierung des Reglements wird aufgenommen.</i>
Florin AG Muttenz	§ 20	§ 20 Abs. 1: Ausbaumöglichkeiten werden zu stark eingeschränkt. Eine Anpassung in den Bereichen gegenüber der WG6-Zone ist vorzusehen.	<i>Das Anliegen wird nicht berücksichtigt, weil diese Vorschrift bereits heute besteht und die Bestimmung nur für die gegenüber Zonen <u>ausserhalb</u> des Polyfelds von der Bedeutung ist. Eine dahingehende Präzisierung des Reglements wird aufgenommen.</i>
Kanton Basel-Landschaft Hochbauamt Liestal	§ 20	§ 20 Abs. 1: Bepflanzungsvorschriften bei Baugesuchen streichen.	<i>Das Anliegen wird nicht berücksichtigt, weil es sich um eine bereits vorgängig bestehende Vorschrift aus dem Zonenreglement Siedlung handelt und übernommen wurde.</i>
Eisenbahner-Baugenossenschaft beider Basel, EBG	§ 21	§ 21: Dachstockausbau und Balkonerweiterungen sollen möglich sein (Details zu möglichen Ausbautvorhaben siehe Mitwirkungseingabe).	<i>Das Anliegen kann in der formulierten Art nicht berücksichtigt werden, weil es sich um baugesetzliche Vorgaben handelt. Mit den kommunalen Zonenvorschriften werden die Nutzungsart und Mass</i>

Mitwirkende/-er	Thema	Anliegen aus der öffentlichen Mitwirkung	Stellungnahme des Gemeinderates
Birsfelden			festgelegt. <i>Die Zoneneinteilung W4 wird beibehalten und ein kommunaler Objektschutz für Gebäude vorgesehen (entspricht aktueller Fassung der Vorschriften).</i>
FDP. Die Liberalen Sektion Muttenz	§ 21	§ 21: Auf Unterschutzstellung verzichten.	<i>Das Anliegen wird nicht berücksichtigt, weil das Wohngebäude ein wichtiger Zeitzeuge ist sowie ein kommunaler Schutz gemäss BIB vorgesehen ist. Die Grundeigentümerin wäre grundsätzlich mit der kommunalen Unterschutzstellung einverstanden, sofern die Schutzbestimmungen eine Gebäudeerweiterung ermöglichen.</i>
Kanton Basel-Landschaft Hochbauamt Liestal	§ 24	§ 24 a) Abs. 1: weniger restriktiv mit "weitgehend zusammenhängenden Flächen" formulieren	<i>Das Anliegen wird nicht berücksichtigt, weil die Freiflächen im Sinne des Masterplanes umgesetzt werden sollten und einen wesentlichen Bestandteil des Polyfeldes Muttenz bilden.</i>
Furrer, Roger Biel-Benken	§ 24	§ 24 a) Abs. 1: Durch die zunehmenden Diebstähle und verbotenes Parkieren muss strassenseitig ein Schiebeter installiert werden. Einfriedungen müssen möglich sein.	<i>Das Anliegen wird nicht berücksichtigt, weil die Freiflächen im Sinne des Masterplanes umgesetzt werden sollten und einen wesentlichen Bestandteil des Polyfeldes Muttenz bilden. Für bestehenden Anlagen und Bauten inkl. Einfriedungen gilt die Bestandesgarantie.</i>
Weber AG Gleis- und Tiefbau Muttenz	§ 24	§ 24 a) Freiflächen: ... dass Einfriedungen ebenfalls nur für Neubauten gelten und dass bestehende Areale je nach Situation nachträglich mit einer Einfriedung (z.B. Florin AG) nachgerüstet werden können.	<i>Das Anliegen wird nicht berücksichtigt, weil die Freiflächen im Sinne des Masterplanes umgesetzt werden sollten und einen wesentlichen Bestandteil des Polyfeldes Muttenz bilden. Für bestehenden Anlagen und Bauten inkl. Einfriedungen gilt die Bestandesgarantie.</i>
Kanton Basel-Landschaft Hochbauamt Liestal	§ 24	§ 24 b): Generell sind die Vorgaben zu den Pocket Parks zu streng und sollen abgeschwächt werden.	<i>Das Anliegen wird teilweise berücksichtigt. Neu werden die Pocket Parks als Freiflächen wie folgt definiert: „...Pocket Parks sind <u>Freiflächen</u>, die attraktiv gestaltet...“</i>
FDP. Die Liberalen Sektion Muttenz	§ 24	§ 24 b): Änderung von Pocket Park in „Kleinparks“, „Parkflächen“ o.ä.	<i>Das Anliegen wird teilweise berücksichtigt. Neu werden die Pocket Parks als Freiflächen wie folgt definiert: „...Pocket Parks sind <u>Freiflächen</u>, die attraktiv gestaltet...“</i>

Mitwirkende/-er	Thema	Anliegen aus der öffentlichen Mitwirkung	Stellungnahme des Gemeinderates
Gemüseproduzenten-Zentrale AG Muttenz	§ 24	§ 24 b) Abs. 1, Antrag 2: Zudem sei die Parzelle Nr. 3910, GB Muttenz, auch aus Zone für "Pocket Parks" gemäss § 24 b) Abs. 1 des Teilzonenreglements Polyfeld zu entlassen (allenfalls zusammen mit den Parzellen Nr. 555, 4103 und 4131, alle GB Muttenz).	<i>Das Anliegen wird berücksichtigt. Die Parzelle Nr. 3910 wird in die Zone G26 zugeteilt, in welcher die Pocket Park-Regelung nicht zur Anwendung kommt.</i>
Kanton Basel-Landschaft Hochbauamt Liestal	§ 24	§ 24 b) Abs. 1: Streichung des letzten Satzes (Verbot von Parkplätzen, Lager- und Ausstellungsflächen), da zu einschränkend bei guten Projekten.	<i>Das Anliegen wird nicht berücksichtigt, weil die Freiflächen im Sinne des Masterplanes umgesetzt werden sollten und einen wesentlichen Bestandteil des Polyfeldes Muttenz bilden.</i>
Furrer, Roger Biel-Benken	§ 24	§ 24 b) Abs. 2: Pocket Parks können nicht akzeptiert werden (Enteignung, Finanzierung durch Eigentümer)	<i>Das Anliegen wird berücksichtigt. Die Parzelle Nr. 510 wird in die Zone G26 zugeteilt, in welcher die Pocket Park-Regelung nicht zur Anwendung kommt.</i>
Kanton Basel-Landschaft Hochbauamt Liestal	§ 24	§ 24 b) Abs. 3: Pocket Park-Fläche von 25% auf 15% senken. Bei OeWA-Zonen eine Freiflächenziffer anstelle einer Pocket Park-Regelung vorsehen.	<i>Das Anliegen wird nicht berücksichtigt, weil die Freiflächen im Sinne des Masterplanes umgesetzt werden sollten und einen wesentlichen Bestandteil des Polyfeldes Muttenz bilden.</i>
Furrer, Roger Biel-Benken	§ 24	§ 24 b) Abs. 4: 20% für Pocket Parks sind nicht realisierbar und dies käme einer Enteignung gleich.	<i>Das Anliegen wird berücksichtigt. Die Parzelle Nr. 510 wird in die Zone G26 zugeteilt, in welcher die Pocket Park-Regelung nicht zur Anwendung kommt.</i>
Kanton Basel-Landschaft Hochbauamt Liestal	§ 24	§ 24 b) Abs. 5: Schaffung von mind. 1'000 m ² grossen Pocket Parks inakzeptabel.	<i>Das Anliegen wird nicht berücksichtigt, weil es sich bei den Freiflächen um eine zentrale Grundidee des Masterplanes handelt. Die Testplanungen und bereits realisierte Projekte zeigen, dass Freiflächen wie geplant umgesetzt werden können.</i>
Kanton Basel-Landschaft Hochbauamt Liestal	§ 24	§ 24 b) Abs. 6: Schaffung eines zusammenhängenden Pocket Parks inakzeptabel.	<i>Das Anliegen wird nicht berücksichtigt, weil es sich bei den Freiflächen um eine zentrale Grundidee des Masterplanes handelt. Die Testplanungen und bereits realisierte Projekte zeigen, dass Freiflächen wie geplant umgesetzt werden können.</i>
Kanton Basel-Landschaft Hochbauamt Liestal	§ 24	§ 24 b) Abs. 7: Umformulieren in "In der OeWA-Zone werden <u>Umfang</u> , Lage und Gestaltung der Pocket Parks im Rahmen des zu erstellenden Quartierplans geregelt. <u>Ein-zäunungen</u> , z.B. von Sportflächen, sind grundsätzlich möglich."	<i>Das Anliegen wird nicht berücksichtigt, weil die grundsätzliche Dimensionierung der Pocket Parks übergeordnet geregelt werden soll. In den Quartierplangebieten werden diese dann noch hinsichtlich Lage und Gestaltung projektbezogen konkretisiert werden.</i>
Florin AG Muttenz	§ 24	§ 24 c): Öffentlich zugängliche Platz- und Gehbereiche können infolge Bundesgesetz über Lebensmittel nicht vorgesehen werden. Das gesamte Firmenareal ist durch Einfriedung gegen unbefugtes Betreten von Fremdpersonen zu schützen.	<i>Das Anliegen kann berücksichtigt werden, weil das ganze Firmenareal in der Gewerbezone G26 liegt und von § 24 nicht betroffen ist.</i>
Furrer, Roger	§ 24	§ 24 c): Parzelle einer gewerbetreibenden Firma kann nicht	<i>Das Anliegen kann berücksichtigt werden, weil die Formulierung</i>

Mitwirkende/-er	Thema	Anliegen aus der öffentlichen Mitwirkung	Stellungnahme des Gemeinderates
Biel-Benken		der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden (Haftung Unfall, Verschmutzung durch Privatpersonen). Das Betreten des Grundstücks wird nicht gewährleistet.	von § 24 c) wie folgt angepasst wird: „die Gestaltung der Strassen und Vorplätzen richtet sich nach Charakter des Strassenraums und der dazugehörigen Gebäude.“ Die Gestaltung der Freiflächen zwischen öffentlichem Strassenraum und gewerblich genutzten Erdgeschossen richtet sich nach dem Charakter der dazugehörigen Gebäude.
Kanton Basel-Landschaft Hochbauamt Liestal	§ 24	§ 24 d): Kompletzt zu streichen.	Das Anliegen kann teilweise berücksichtigt werden. Es kann auf § 24 d) verzichtet werden. Dafür wird § 29 wie folgt ergänzt: a) Perimeter A (Kriegacker) - Die öffentlich zugänglichen Freiflächen (z.B. Pocket Parks, Wege, Grünzug) sind im Grundbuch als Dienstbarkeit einzutragen und b) Perimeter B (Feldreben) - Lokalisierung der Pocket Parks und Regelung der übrigen Freiflächen - Die öffentlich zugänglichen Freiflächen (z.B. Pocket Parks, Wege, Grünzug) sind im Grundbuch als Dienstbarkeit einzutragen
Kanton Basel-Landschaft Hochbauamt Liestal	§ 24	§ 24 e): Zusätzliche Bestimmung einführen, wonach alle öffentlich zugänglichen Flächen auch von der Gemeinde unterhalten werden (mind. Kostenübernahme).	Das Anliegen kann nicht berücksichtigt werden, weil Freiflächen und Pocket Parks Privatreal bleiben und daher von den Eigentümern zu unterhalten sind.
Degelo Architekten Basel	§ 28	§ 28: Das vereinfachte QP-Verfahren ist mit strengen Auflagen nur für die Zonen W4 und WG4 vorgesehen. Vorschlag: Die Zonen nicht einschränken.	Das Anliegen kann nicht berücksichtigt werden, weil als Verdichtungsanreiz bewusst die Zonen W4 und WG4 den QP-Bonus im vereinfachten Quartierplanverfahren erhalten sollen. Die übrigen Zonen erreichen das erwünschte Nutzungsmaximum bereits ohne diesen Bonus.
Kanton Basel-Landschaft Hochbauamt Liestal	§ 29	§ 29 a): Breite des Grünzugs (20 m) ist zu überprüfen. Klärung ob Grünzug als Pocket Park zu werten.	Das Anliegen kann nicht berücksichtigt werden, weil der Grünzug ein wesentlicher Bestandteil des Masterplanes ist. Im heutigen Planungsstand wird die Breite von 20m beibehalten (Abstimmen auf Breite entlang Zwinglistrasse). Im Quartierplanverfahren können projektbezogene Anpassungen geprüft werden. Das Anliegen kann berücksichtigt werden. Es kann vorgesehen werden, dass Grünzug als Pocket Park gewertet wird. Das Anliegen kann nicht berücksichtigt werden, weil

Mitwirkende/-er	Thema	Anliegen aus der öffentlichen Mitwirkung	Stellungnahme des Gemeinderates
		Streichung des letzten Spiegelstriches (keine Verknüpfung zur Sammelparkierungsanlage)	<i>die Sammelparkierungsanlage ein zentrales Thema des Masterplanes bildet und für das Mobilitätsmanagement bedeutsam ist. Die Streichung ist nicht möglich, QP wird aber diesen Punkt ohnehin thematisieren.</i>
FD, Die Liberalen Sektion Muttenz	§ 30	§ 30: Ersatzlos zu streichen.	<i>Das Anliegen kann nicht berücksichtigt werden. Am Grundsatz der ausserordentlichen Vorteilsbeiträge wird festgehalten.</i>
Furrer, Roger Bie-Benken	§ 30	§ 30: Es muss ersichtlich sein, wie sich die Vorteilbeiträge berechnen.	<i>Das Anliegen wird berücksichtigt. Die Beträge werden im Fondsreglement festgelegt.</i>
Gemüseproduzenten-Zentrale AG Muttenz	§ 30	Antrag 5: Auf jeden Fall sei § 30 des Teilzonenreglements Polyfeld samt dem Reglement über den Fonds Polyfeld ersatzlos zu streichen und demzufolge auf die Erhebung von ausserordentlichen Vorteilsbeiträgen zu verzichten. Eventualiter seien zumindest die Grundstücke in der Gewerbezone G26 und namentlich auch die Parzellen Nr. 3910, (allenfalls zusammen mit Parzelle Nr. 555, 4103 und 4131, alle GB Muttenz), von der Pflicht zur Zahlung ausserordentlicher Vorteilbeiträge auszunehmen.	<i>Das Anliegen kann nicht berücksichtigt werden, weil die Transformation und Umnutzung des Gebietes Polyfeld mit ausserordentlichen Aufwendungen verbunden ist, die im Rahmen der regulären Gemeindeaufgaben und deren Abgeltung durch Steuereinnahmen nicht getätigt werden können. Die ausserordentlichen Vorteilbeiträge werden in Zusammenhang mit Neubauprojekten in Rechnung gestellt. Einnahmen sind zweckgebunden und kommen dem Polyfeld zugute. Es besteht bereits eine Praxis, die von zahlreichen Bauherren mitgetragen wurde. Am Grundsatz der Vorteilbeiträge wird festgehalten.</i>
FDP. Die Liberalen Sektion Muttenz	§ 33	§ 33, Antrag: Der Gemeinderat überwacht die Anwendung dieses Reglements. Er kann dazu und zur fachlichen Beurteilung Aufgaben und Befugnisse an die Bauverwaltung und / oder an die Bau- und Planungskommission delegieren.	<i>Das Anliegen kann nicht berücksichtigt werden, weil die diesbezüglichen Delegationskompetenzen im Gemeindegesetz abschliessend geregelt sind. Eine kommunale Abweichung ist nicht möglich.</i>
FDP. Die Liberalen Sektion Muttenz	§ 35	Die FDP Sektion Muttenz beantragt Anpassung von § 16 Inkraftsetzung wie folgt: „Die Teilzonenvorschriften treten nach Genehmigung des Regierungsrates auf den 1. Januar 2015 / 1. Juli 2015 in Kraft.“	<i>Die Gemeinde ist gezwungen, alle Teile der Nutzungsplanung gleichzeitig in Kraft zu setzen. Deswegen braucht der Gemeinderat Handlungsspielraum. Gemäss Musterzonenreglement Siedlung des Amtes für Raumplanung vom Dezember 2001 ist es möglich, dass der Gemeinderat nach Genehmigung durch den Regierungsrat den Zeitpunkt des Inkrafttretens bestimmt. Seitens des Kantons konnte bisher nicht schlüssig dargelegt werden, weshalb diese Regelung rechtswidrig ist. Das Anliegen wird deswegen nicht berücksichtigt.</i>
CVP Muttenz	Allgemeines	Die CVP Muttenz teilt die Ansicht des Gemeinderats, dass der Zonenplan Siedlung Teil Nord der Überarbeitung bedarf. Sie unterstützt die Ziele der Planung.	<i>Das Anliegen wird zur Kenntnis genommen. Der Gemeinderat nimmt die Zustimmung der CVP Muttenz zur Kenntnis.</i>
FDP. Die Liberalen Sektion Muttenz	Aufteilung der Zonenreglemen-	Die FDP Sektion Muttenz begrüsst die Aufteilung in die Teilzonenreglemente Polyfeld, Dorfkern und Siedlung.	<i>Das Anliegen wird zur Kenntnis genommen. Der Gemeinderat nimmt die Zustimmung der FDP Muttenz zur Kenntnis.</i>

Mitwirkende/-er	Thema	Anliegen aus der öffentlichen Mitwirkung	Stellungnahme des Gemeinderates
	te		
SP Sozialdemokratische Partei Sektion Muttenz	Allgemeines	Die SP Muttenz begrüsst die Notwendigkeit der eingeleiteten Anpassungen in den Teilzonenvorschriften und die Schaffung der zonenrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung im Areal Polyfeld. Mit dem Regelwerk können die Eigentümer in den nächsten 10-20 Jahren wieder mit einer Planungssicherheit rechnen.	<i>Das Anliegen wird zur Kenntnis genommen. Der Gemeinderat nimmt die Zustimmung der SP Muttenz zur Kenntnis.</i>